

§ 12

CAPUT XXVII.

men des Vaters / und des Sohns / und des heiligen Geistes / darnach ziehen sie zu hauff / und machen einen Beschluß Ring.

18. Darnach tritt der Prosöß in den Ring / und bedancket sich gegen dem gemeinen Mann / und dem ganzen hellen Hauffen / bittet und vermahnet sie weiter / daß einer wolle des andern Straf annemen / und keiner den andern liederlich übergeben / auch soll ein jeder ein Exempel nemen an diesem Verstorben / damit sie nicht in seine Bande und Eysen kommen / dann was er thut / das muß er thun von wegen Regiments / und Befehl der hohen Oberkeit.

19. So ermahnet der Prosöß weiter / ob etwan gute Gesellen weren / die etwas in Ungutem zu schaffen hetten / das nicht Malefizische Sachen seyen / so mögen sie in einen Ring treten / und solches anzeigen / so kan man Mittel und Wege suchen / darnach die Handlung ist.

20. Daruffet der Richter auß / oder der Feldwebel / da was in allen Dingen were vergessen worden / daß es hetze solien rechtlicher zugehen / das soll dem Obersten und ganzen Regiment vorbehalten sein.

Es sol auch keiner dem andern was für übel haben / zum argen anflagen / noch beyim Bier oder Wein vorwerffen / dann über Kriegs-Leute richten ist ehrlicher als über Schelme und Diebe außserhalb des Kreiß / es ist auch viel ander Recht. Darnach schlägt man die Drummeln / und zeucht ein jeder in sein Losament.

Wel.